

Basisbegriffe E-Commerce



A: Erläutern Sie die folgenden Abkürzungen und Begriffe!

1. B2B _____
2. B2C _____
3. BGB _____
4. HGB _____
7. Stationärer Handel _____
5. Webseite _____
6. Website _____

B: Nennen Sie jeweils ein Beispiel für B2B - und B2C - Geschäftsbeziehungen!

1. B2B _____
2. B2C _____

C: Welcher Grundsatz gilt für Kaufleute bei Konflikten zwischen BGB und HGB?

Antwort: _____



[Kaufmann und Kauffrau im E-Commerce](#)

Kap. 1.1

Das Unternehmen präsentieren und die eigene Rolle mitgestalten

Lösungen: Basisbegriffe E-Commerce

Lösung A:

- **B2B – Business to Business.** Die Abkürzung B2B steht für Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Unternehmen.
- **B2C – Business to Customer.** Die Abkürzung B2C steht für Geschäftsbeziehungen zwischen einem Unternehmen und einem Endkunden.
- **BGB – Bürgerliches Gesetzbuch.** Das BGB regelt viele Bereiche des Zusammenlebens, darunter auch das Kauf- und Schuldrecht.
- **HGB – Handelsgesetzbuch.** Das HGB wird auch als das Gesetzbuch der Kaufleute bezeichnet.
- **Stationärer Handel** – Die traditionellen Ladengeschäfte und Einkaufszentren.
- **Webseite** – Eine einzelne Seite einer Website. Beispiel: www.mustershop-online.de/sonnenschirme.
- **Website** – Sämtliche Webseiten einer Internetpräsenz.

Lösung B:

- Beispiel: Ein Einzelhändler kauft 100 Sonnenschirme bei einem Großhändler.
- Beispiel: Ein Endkunde kauft einen Sonnenschirm bei einem Einzelhändler.

Lösung C:

- HGB vor BGB. Lex specialis vor lex generalis. Spezielle Vorschriften gelten vor allgemeinen.

Ergänzende Informationen:

- Inkrafttretung BGB: 1. Januar 1900
- Inkrafttretung HGB: 1. Januar 1900

Das BGB ist grundsätzlich auch für Kaufleute relevant. Weil aber im HGB spezielle Regelungen für Kaufleute festgeschrieben sind, gilt das Prinzip „Lex specialis vor lex generalis“ - spezielle Vorschriften gelten vor allgemeinen.) Sobald ein Kaufmann einen Vertrag abschließt, gelten nicht die Bestimmungen des BGB, sondern des HGB.

Im § 1 Abs. 1 HGB ist festgeschrieben, wer sich als Kaufmann bezeichnen darf:

„(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.“

Das HGB gilt nur für Kaufleute im rechtlichen Sinn. Wer lediglich im wirtschaftlichen Sinn kaufmännisch agiert, fällt noch nicht unter das HGB.



Kaufmann und Kauffrau im E-Commerce

Kap. 1.1

Das Unternehmen präsentieren und die eigene Rolle mitgestalten